



Satzung der DJK-Novesia 1919 Neuss e.V.

§1 Name und Wesen

1 Der Verein führt den Namen DJK Novesia 1919 Neuss e.V.

Er ist gegründet 1919.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Nach der Eintragung lautet der Name

„DJK Novesia 1919 Neuss e.V.“.

2. Der Verein ist Mitglied des Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Köln.

Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen, seine Farben sind rot und weiß.

3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.

Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

7. Der Verein DJK Novesia 1919 Neuss e.V. mit dem Sitz in Neuss verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 1.1.1977).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein DJK Novesia 1919 Neuss e.V. will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi (oder in christlicher Verantwortung) dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch die Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er veranstaltet bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.



2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Förderer

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK-Sportverband.

3. Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag in den einzelnen Abteilungen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Leitung der einzelnen Abteilungen.
2. Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt aus dem Verein DJK Novesia 1919 Neuss e.V. erfordert eine schriftliche Erklärung sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres an die einzelnen Abteilungen. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen,



2. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
2. am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
3. eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christen zu leben;
4. die Pflicht gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
5. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 8 DJK-Sportjugend

Der DJK Novesia 1919 Neuss e.V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§ 9 Organe

Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand).



§ 10 Vorstand

1. Zum Vereinsvorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden (einer der Vorsitzenden sollte eine Frau sein)
- c) der Geistliche Beirat
- d) der/die Geschäftsführer/in (Schriftführer/in)
- e) der/die Sozialwart/in
- f) die Frauenwartin,
- g) der/die Jugendleiter/in
- h) der/die Kassenwart/in

Die Personen a) bis h) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

i) die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten sowie zwei Beisitzer/innen

Die Personen a) bis i) bilden den Gesamtvorstand.

2. für die Vorstandsmitglieder von c) bis h) können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Vorstandsmitgliedes Stimmrecht haben.
3. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes sind die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. Er bemüht sich um die Führung des Vereinsarchivs und die Erstellung einer Vereinschronik. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben sind im Einzelnen:

- a) Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.



- b) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den/die Vorsitzende/n bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben und vertreten ihn/sie im Verhinderungsfall.
- c) Die Geistliche Begleitung erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Zu ihnen gehört insbesondere der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d) Der/die Geschäftsführer/in (Schriftführer/in) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er/sie führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen und führt die Mitgliederliste.
- e) Der/die Sportwart/in ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
- f) Die Frauenwartin vertritt die Interessen des Frauensports innerhalb des Vereins und gegenüber den Verbänden, denen der Verein angehört.
- g) Der Jugendleitung ist die Betreuung und Vertretung der Jugend und Schüler übertragen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- h) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege vor den turnusmäßigen Jahreshauptversammlungen geprüft.
- i) Die Abteilungsleiter/innen vertreten die Interessen der Abteilungsmitglieder im Vorstand, sie sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für einen geordneten Trainings- und Spielbetrieb, sie sind verantwortlich für die Leitung ihrer Abteilung, die Erstellung eines Haushaltsplans und die Einhaltung der Disziplin und der Spielordnung.

§ 13 Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Die Jugendleitung wird auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den 14 bis 18 Jahre alten Jugendlichen gewählt und bedarf der Bestätigung des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und umgehend dem Vereinsvorstand gemeldet. Dem Vorstand ist eine Kopie des Protokolls und der Anwesenheitsliste der Abteilungs-JHV auszuhändigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.



§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DJK Novesia 1919 Neuss e.V. Sie hat die Angelegenheiten des DJK Novesia 1919 Neuss e.V. durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des DJK Novesia 1919 Neuss e.V., soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre und alle Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig alle 2 Jahre einberufen, außerdem wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen beantragt.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich Satzungsänderungen,
- b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnungen des Vereins für die 2 abgelaufenen Geschäftsjahre,
- d) Festsetzung der Mindest- und Höchstvereinsbeiträge und etwaiger Umlagen.

§ 16 Verfahrensbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden in Textform oder durch Aushang in den Sporthallen der Abteilungen unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Einladung zur turnusmäßigen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.
Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- 2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei 2 verbleibenden Anträgen mit Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende bzw. der/die Versammlungsleiter/in.



Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

4. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 17 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
3. Der Austrittbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen.

Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins DJK Novesia 1919 Neuss e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des DJK Novesia 1919 Neuss e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Köln. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung der DJK Novesia 1919 Neuss e.V. fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
2. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27.04.2015